

51. Nachtrag zum Gesamtvertrag KV Hamburg / BKK Nordwest - Änderung des
Bereinigungsvertrages

Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und dem

BKK- Landesverband NORDWEST

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

wird folgender

51. Nachtrag

zur Änderung der **Anlage K**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996 vereinbart:

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt
der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration (Sozialbehörde).

51. Nachtrag zum Gesamtvertrag KV Hamburg / BKK Nordwest - Änderung des Bereinigungsvertrages

Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit der Abrechnung des 3. Quartals 2025 die Lieferung der Satzart L05 stattfindet und bei der Bereinigung finanzwirksam berücksichtigt wird. Hierzu werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Abs. 10 des § 6 erhält folgende neue Fassung:
„Es erfolgt eine Datenlieferung von eventueller Stornierungen ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber (z. B. Kassenwechsel, Tod) entsprechend der Satzart L05 ab dem 3. Quartal 2025. In diesem Zuge entfällt der bisherige Abschlag in Höhe von 0,45 % auf den endgültigen quartalsbezogenen Gesamtbereinigungsbetrag (Differenzbereinigungsbetrag).“
2. In der Protokollnotiz werden die Wörter „exkl. L05“ gestrichen.
3. Die Vertragspartner werden sich im Anschluss an diesen Nachtrag kurzfristig über eine Neufassung des Bereinigungsvertrages zum Zwecke der Aktualisierung verständigen.

51. Nachtrag zum Gesamtvertrag KV Hamburg / BKK Nordwest - Änderung des
Bereinigungsvertrages

Hamburg, den 24.11.2025

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK